

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
für das Vorhaben
„Änderung und Erweiterung des Chemikalienlagers“
der GlobalFoundries Module One LLC & Co. KG
am Standort 01109 Dresden, Wilschdorfer Landstraße 101**

Gz.: 44-8431/299

Vom 15. Dezember 2023

Gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 344) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gemacht:

Die GlobalFoundries Module One LLC & Co. KG, 01109 Dresden, Wilschdorfer Landstraße 101, beantragte mit Datum vom 20. Januar 2022 die Genehmigung gemäß § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202) geändert worden ist, für die Änderung des Chemikalienlagers im bereits bestehenden Chemiebereich M1 sowie für die Erweiterung des Chemiebereiches im Gebäude Annex in 01109 Dresden, Wilschdorfer Landstraße 101, Gemarkung Wilschdorf, Flurstück 121/6. Dabei sollen im Gebäude Annex zusätzliche Lagerbereiche für Chemikalien erschlossen werden, zudem wird die Errichtung einer neuen Laderampe für Stückgutlieferung und die Errichtung von 3 Plätzen zur Tankerentladung beantragt. Die dazu notwendige Änderung der für den Lieferverkehr benötigten Straße im Außenbereich vor dem Gebäude ist ebenfalls Antragsgegenstand, wie auch die Errichtung eines neuen Lagertanks für Schwefelsäure.

Das Vorhaben beinhaltet das Lagern gefährlicher Stoffe des Anhangs 2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799) geändert worden ist. Durch das Vorhaben verringert sich die Gesamtmenge geplanter zu lagernder Stoffe und Zubereitungen nach Nummer 9.3.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV im Chemikalienlager M1 von 27,6 Tonnen auf 22,9 Tonnen.

Das Vorhaben unterliegt dem Genehmigungsvorbehalt nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in Verbindung mit § 1 und der Nr. 9.3.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV.

Die Anlage ist der Nr. 9.3.3 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung zuzuordnen. Für das Vorhaben war gemäß § 9 Absatz 4 i. V. m. § 7 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) durchzuführen.

In der ersten Stufe war zu prüfen, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Da dies der Fall ist, war in der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen

gen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen.

Die Vorprüfung der Landesdirektion Sachsen hat ergeben, dass eine UVP-Pflicht nicht vorliegt. Nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben, die die besondere Empfindlichkeit der Gebiete nach Nummer 2.3 der Anlage 3 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung betreffen, sind nicht zu erwarten.

Folgende Gründe werden für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht nach Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung als wesentlich angesehen:

- Die Erweiterung des Chemikalienlagers erfolgt auf Flächen innerhalb des bestehenden Betriebsgeländes von GlobalFoundries, welche im Bebauungsplan Nr. 151, Dresden-Wilschdorf Nr. 6, Ansiedlung AMD vom 24. Oktober 1996 als Industriegebiet (GI) ausgewiesen sind. Die Errichtung der Laderampe erfolgt so, dass die Bebauung hinsichtlich der Eingriffe in den Untergrund und der Bauhöhe in dem von dem Bebauungsplan vorgegebenen Rahmen (Versiegelungsgrad und Bauhöhe) liegen.
- Es gibt durch die Erweiterung im bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage nur geringe Auswirkungen, da die zu genehmigende Erweiterung innerhalb bereits bestehender Gebäude erfolgt.
- Für die neu zu errichtende Laderampe und die daraus resultierende neue Flächenversiegelung liegt dem Antrag ein Konzept für Ausgleichsmaßnahmen bei, welche vor und während der Bauphase umgesetzt werden.
- Auch nicht auszuschließende Auswirkungen bei Betriebsstörungen bleiben in dem bisher geprüften Umfang. Die Anlage wird in einem bereits bestehenden Betriebsbereich der oberen Klasse errichtet.
- Es werden keine neuen störfallrelevanten Stoffe gehandhabt und die gefahrenprägenden Verfahrensparameter ändern sich nicht.
- Es ergeben sich durch das Vorhaben keine weiteren Auswirkungen auf die Schutzgüter nach § 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung, insbesondere nicht auf naturschutzrechtlich besonders geschützte Gebiete in der Umgebung der Anlage.
- Das Vorhaben erhöht nicht die Anfälligkeit gegen Störfälle und ist nicht in besonderer Weise von Auswirkungen des Klimawandels betroffen.
- Eine kumulierende Wirkung mit anderen bestehenden oder zuzulassenden Vorhaben und Tätigkeiten besteht nicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung diese Entscheidung der Landesdirektion Sachsen nicht selbstständig anfechtbar ist.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes (SächsUIG) vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 146), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 10 des Gesetzes vom 19. August 2022 (SächsGVBl. S. 486) geändert worden ist, in der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden, Referat 44, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden zugänglich.

Dresden, den 15. Dezember 2023

Landesdirektion Sachsen
Bobeth
Referatsleiter